

2./III. 1915.

**Die Einbekennung der Mehlvorräte der Gastwirte.**

Ein Gastwirt schreibt uns:

In den Anmeldeformular, in welchem der Besitz von Viehprodukten und Früchten angegeben werden muß, findet sich lediglich die Unterscheidung zwischen Privatbesitz der Konsumenten, Vorräten der Bäcker und Zuckerbäcker und Besitz der Produzenten und Händler. Eine große Klasse von starken Mehlkonsumenten ist dabei ganz außer acht gelassen worden: die Gastwirte. Diese haben naturgemäß, da sie die Ernährungsquellen der meisten Personen sind, die keinen eigenen Haushalt führen wollen oder können, einen Mehlverbrauch, welcher zu der Bissen der Personen, die sie als zu ihrem Haushalte gehörig in dem Anmeldeblatte ausweisen können, in keinem Verhältnisse steht. Nach dem Wortlaute der Anmeldeblätter hat aber der Gastwirt lediglich dieselben Ausweise zu geben wie jeder andere private Mehlbesitzer. Sein über den Personalstand der Haus- und Geschäftsangehörigen hinausreichender Bedarf kommt nicht zum Ausdruck, trotzdem er mindestens zehnmal so viel beträgt. Die Begünstigung, die durch die Berücksichtigung der Konsumabgabe nach Maßgabe der in der Zeit vom 1. bis 15. Februar d. J. verbrauchten Quantitäten in Aussicht gestellt ist, wird, immer nur nach dem Wortlaute des Anmeldeblattes, den Bäckern und Zuckerbäckern, den Mühlen, Konsumvereinen, Gemischtwarenhändlern und dergleichen, nicht aber den Gastwirten eingeräumt. Denn die betreffende Rubrik spricht ausdrücklich bei Bäckern und Zuckerbäckern von den verbackenen und verbrauchten Quantitäten, bei den anderen nur von den verkauften Mahlprodukten. Der Gastwirt kann sich also in den Sammelbegriff „und dergleichen“ nicht einbeziehen, denn er verkauft keine Mahlprodukte, sondern nur die aus denselben hergestellten Speisen. Würde er nach den Angaben über den Besitz an Vorräten beurteilt werden, so hätte er entschieden einen Mehlbesitz, dessen Ausmaß für die zum Haushalte gehörigen Personen zu hoch wäre, also allenfalls Anlaß zur Enteignung bieten könnte. Ueber den Umfang seines geschäftlichen Mehlbedarfes darf er aber im Anmeldeblatte keine Angaben machen. Es wäre dringend geboten, in dieser Angelegenheit schleunigst Abhilfe zu schaffen, beziehungsweise eine gesonderte Behandlung der von Gastwirten abgegebenen Anmeldeblätter anzuordnen und den Gastwirten Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits den je nach Umfang ihres Geschäftsbetriebes verschiedenen Konsum angeben zu können.